

Die dritte Sperrverordnung.

Von einem Steuerfachmann.

Wien, 16. April.

Die dritte Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften hätte eigentlich schon am 12. März erscheinen sollen. Damals war plötzlich, um einer Entnahme von Guthaben aus Safes und Bankdepots zu begegnen, eine Sperre angeordnet worden, deren nähere Bestimmungen durch staatliche Verordnungen geregelt werden sollten. Man hatte die Erlassung dieser detaillierten Verfügungen schon binnen wenigen Tagen erwartet, und es hat fast einen ganzen Monat gedauert, bis sie herausgekommen sind. Nun sind sie da und sie treten an die Stelle der bisher erlassenen Verfügung, welche mit Ausnahme der Anordnungen über die Safes und einiger anderer Punkte gänzlich aufgehoben wird. Der Grundgedanke der heutigen Verordnung geht dahin, das Vermögen an beweglichen Werten

nach dem Stande vom 13. März durch ein Momentbild zu erfassen. Weiter soll nichts geschehen. Wenn diese Momentphotographie aufgenommen, die Anmeldung vollzogen und von der Steuerbehörde zur Kenntnis genommen ist, was nach der Vorschrift binnen 48 Stunden zu geschehen hat, wird das Vermögen frei. Die Sperre ist also nur eine vorübergehende Maßregel für die Zeit der Vermögensaufnahme, die allerdings jetzt bereits einen Monat dauert und voraussichtlich noch einige Wochen andauern wird. Eine Festhaltung eines Teiles des Vermögens zu Steuerzwecken wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht angebahnt. Nur ein einziger Paragraph enthält die Ermächtigung an die Steuerbehörde, im Falle der Verschleppungsgefahr die Sicherstellung bis zur Hälfte des Wertes der Vermögensobjekte zu verlangen.

Als Stichtag für die Aufnahme des Vermögens wird der 13. März zugrunde gelegt. Das ist nicht der Stichtag für die Vermögenssteuer selbst. Die Vorlage über diese Steuer wird im Mai unterbreitet werden und dann erst einen neuen Stichtag für die Bemessung der Steuer anordnen. Der Stichtag vom 13. März trifft für die Feststellung der Spareinlagen unbedingt zu. Für jenes Wertpapiervermögen, welches bei den Banken erliegt, ist er aber bereits durchbrochen. Das Publikum, welches seine Wertpapiere bisher in eigener Verwahrung hatte, wird jetzt, da die Anmeldung und Vorweisung bei der Steuerbehörde mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten und zeitraubenden Bemühungen verbunden ist, das Bedürfnis haben, diese Papiere in Banken zu erlegen. In der Vorlage ist ein solcher Zwang des Erlages nur für Kriegsanleihen und sonstige Staatsschuldpapiere vorgeschrieben. Für Papiere, welche in Banken erliegen, werden, wenn sonst keine Einwendungen vorliegen, die Coupons in der Zwischenzeit inkassiert werden können, auch wenn die Anmeldung noch nicht vollständig durchgeführt ist. Bis zum 15. Mai können solche Erläge in Banken und Sparkassen noch vorgenommen werden und diese Institute sind zur Entgegennahme verpflichtet. Deshalb ist der Stand der Wertpapiere nicht nach dem 13. März, sondern nach dem späteren Datum des 30. April aufzunehmen. Wenn in der Zeit zwischen dem 30. April und dem 15. Mai noch Wertpapiere erlegt werden, so dürfen diese nicht in das alte Depot, sondern in ein Nachlagedepot aufgenommen werden.

Die technische Durchführung der Vermögensanmeldung ist relativ einfach ausgedacht. Sofern es sich um Sparbücher handelt, muß der Besitzer die Anmeldung bei der Steuerbehörde selbst vornehmen und dort drei Exemplare der Anmeldeformulare erlegen. Eines dieser Formulare bekommt er sofort mit der Bestätigung der Anmeldung zurück. Das zweite Formular behält die Steuerbehörde und legt es in den Steuerakt des Anmeldenden. Das dritte Formular scheidet die Steuerbehörde mit der Bemerkung der vollzogenen Anmeldung an das betreffende Kreditinstitut ein und dieses macht das Guthaben sofort frei. Binnen 48 Stunden muß diese Entgegennahme und Annahme der Steueranmeldung vollzogen sein. Der gleiche Vorgang ist bei der Anmeldung von Wertpapieren aus eigenem Besitze einzuhalten, die Wertpapiere muß der Anmeldende der Steuerbehörde mitbringen und vorweisen. In Wien und anderen großen Städten wird diese Anmeldung nicht bei der

Steuerbehörde, sondern in den Bureau der Banken und Sparkassen selbst vollzogen werden, welche als Exposituren der Steuerbehörden wirken und in ihren Räumen unter Teilnahme der Organe der Steuerbehörden die Anmeldungen entgegennehmen. Bei vielen Hunderten von Sparkassen, Wechselstuben und Exposituren werden diese Anmeldungen angefangen vom 22. April durchgeführt werden. Jede dieser Stellen wird ihre Kunden in Gruppen nach Nummern wahrscheinlich nach dem Alphabet einteilen, damit an jedem Tage ohne wesentlichen Zeitverlust die Anmeldung eines Teils der Guthaben durchgeführt werden könne. Die Organe der Steuerbehörde werden daselbst die Anmeldungen entgegennehmen und die Legitimation des Anmeldenden prüfen, während die Kreditinstitute gewisse technische Behelfe, insbesondere durch Vergleichung mit den Büchern liefern werden. Sparkassebücher bis zu 1000 Kronen, Rentenbücher der Postsparkasse bis zu 2000 Kronen brauchen überhaupt nicht angemeldet zu werden.

Die Anmeldung von Wertpapieren, die bei den Banken erliegen, wird sich noch wesentlich einfacher vollziehen. Hier braucht der Besitzer sich vorerst gar nicht um seine Depots zu kümmern. Die Banken werden noch bis zum 30. April zuwarten, ob nicht noch neue Erläge erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt werden sie ihren Kunden die ausgefertigten Anmeldeformulare, welche die Höhe und die Gattungen des Wertpapierbesitzes nebst dem Saldo im Kontokorrent enthalten, zustellen und gleichzeitig mitteilen, an welchem Tage der Empfänger bei der Bank zum Zwecke der Anmeldung an die Steuerbehörde erscheinen soll. Vor dem Empfang dieser Anmeldeformulare hat sich also ein Wertpapierbesitzer, dessen Gekauftes bei einer Bank erliegen, nicht zu melden. Auf diese Art soll bis zum 31. Mai die ganze Anmeldung vollzogen sein, worauf in wenigen Tagen die Konten vollständig frei werden.

Die Anmeldung der Wertpapiere ist mit der Restriktion der Staatsschulden verbunden, Deutschösterreich will den Coupon der Kriegsanleihe nicht notleidend werden lassen, beschränkt aber die Auszahlung auf den Kreis seiner eigenen Staatsbürger. Entscheidend ist die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz im Inlande. Ein deutschösterreichischer Staatsangehöriger aus besetzten Gebieten, der seinen Wohnsitz im unbesetzten deutschösterreichischen Gebiete hat, also beispielsweise ein Deutschböhme, der in Wien wohnt und sein erworbenes Vermögen ausschließlich in Deutschösterreich angelegt hat, ist bezüglich der Coupons als Deutschösterreicher anzuerkennen. Doch wird vorerst nur jener Besitz an Kriegsanleihen und Staatsschulden nostrifiziert, der vor dem Zusammenbruche, dem 1. November 1918, erworben worden ist. Bezüglich des später erworbenen Besitzes wird die Entscheidung über die Verpflichtung des Staates zur Einlösung einem künftigen Zeitpunkte vorbehalten.

Ein Zwang zur Depotierung von Wertpapieren bei den Banken wird nur bezüglich der Kriegsanleihe absolut ausgesprochen. Allerdings nur in den großen Städten, während auf dem Lande zwar die Anmeldung, aber nicht der Depotierung vorgeschrieben ist.